

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 18 März 1801. Viertes Quartal.

Den 27 Ventose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 11. März.

Der Volkz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über das Begehr des Bürgers Johann Thom. Theod. Lutz, Unternehmer eines Erziehungsinstituts zu Wädenswyl im Canton Zürich, daß ihm 1.) die gesetzliche Versicherung ertheilt werde, die Regierung werde das Schloß Wädenswyl, sammt den ihm überlassenen liegenden Gütern desselben, so lange das angelegte Erziehungsinstitut in diesem Schloß fortbesteht, nicht veräußern lassen; 2.) daß es während dieser Zeit der Fortdauer des Instituts bey dem durch den Beschluss vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlasse von fünfzehn Ed'or. am Pachtzinse, sein Bewenden haben soll.

Erwägend, daß ein zweckmäßiges Lokal zur Ausführung eines so nützlichen Vorhabens wesentlich ist, und eine unzeitige Veräußerung des Schlosses sammt Zubehörde, eine so mühsam gegründete Anstalt, zu Grunde richten würde; ja, daß selbst die Sorge, eine solche Veräußerung möge Statt haben, den Unternehmer von mancher nothigen Aufopferung abschrecken könnte;

Erwägend, daß der gesetzgebende Rath in der Überzeugung, immer müsse jedes Mittel zur Förderung ächter Aufklärung ergriffen und in Wirksamkeit gesetzt werden, durch seine Botschaft vom 26. Hornung dieses Jahrs, den Vollziehungsrath bevollmächtigte, die zur Förderung dieses Instituts abzwekenden Vorkehrungen zu treffen.

b e s c h l i e ß t :

1. Dem Bürger Lutz wird die Versicherung ertheilt, daß das Schloß Wädenswyl nebst dem dazu von ihm in Pacht genommenen Nationalgelände, so lange das dort angelegte Erziehungsinstitut fort-

besteht, und den Forderungen des Beschlusses vom 24. Dec. 1799 Genüge geschieht, nicht veräußert werden, und daß es bey dem durch denselben Beschluss vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlasse von fünfzehn Louis'dor am Pachtzinse, für die Zeit der fortwirkenden Nützlichkeit des Instituts, sein Bewenden haben soll.

2. Den Ministern der Finanzen und der Künste und Wissenschaften, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. März.

Der Volkz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Tilgung der Besoldungs-Rückstände, welche den Religionsdienern im Canton Solothurn noch nicht einmal für das Jahr 1798 ausbezahlt wurden;

Erwägend den §. 12. des Gesetzes vom 13. Christm. 1799, welcher eine gleichförmige Vertheilung der eingehenden Grundzinsgelder in der ganzen Republik ordnet;

Erwägend, daß die Geistlichen im Canton Solothurn bisher ohne Vergleich weniger Entschädigung erhielten als die Geistlichen des Cantons Bern, und daß der Ertrag der im Canton Solothurn eingegangenen Grundzins-Interessen im Ganzen sehr unbeträchtlich, der im Canton Bern hingegen beträchtlich ist;

b e s c h l i e ß t :

1. Die Verwaltungskammer des Cantons Bern sei beauftragt, von den in ihrem Canton eingegangenen Grundzinsgeldern, 10000 Fr., so bald möglich an die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn abzugeben, welche dann diese Gelder zur Entschädigung ihrer Religionsdiener zu verwenden hat.

a. Den Ministern der Finanzen und der Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. Febr.

Präsident: Usteri.

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über die Ratifikation der verkauften Nationalgüter in 3 Distrikten des Cantons Freiburg, der für 3 Tage auf den Tafeltehtisch gelegt wird; eben so ein 2ter Bericht der gleichen Commission über die verkauften Nationalgüter im District Unter-Rheinthal Canton Senni.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Räthe! Sie schlagen in Ihrer Botschaft vom 18. Horn. dem gesetzg. Rath vor, der Gemeinde Heimberg im Distr. Steffisburg C. Bern, ein Stück Neisgrund unter gewissen Bedingnissen zu überlassen.

Bevor aber der G. R. in dieses Begehrn eintreten zu können glaubt, scheint es nöthig, noch einige Umstände aufheitern zu lassen, die er zum Entscheid dieser Sache von Wichtigkeit findet. Er ladet Sie daher ein, B. V. R., Bericht einzuziehen:

1) Worauf das unbelegte Vorgeben der bittstellenden Gemeinde, daß sie schon vor 400 Jahren ihr Gemeingut, worunter sie auch diesen Neisgrund rechnet, angelauf habe, sich gründe, und ob solches wirklich seine Wichtigkeit habe?

2) Wozu bisher das auf diesem Neisgrund gewachsene Holz verwendet worden sey? Ob nicht vielleicht auch zur Errichtung selbst in etwas entlegnerer Schwelzen oder gar etwann zur Feurung an Beamte oder dergleichen? und endlich

3) Welches der Halt, die Größe und die Beschaffenheit des anbegehrenden Neisgrundes sey?

Mit diesen näheren Angaben will dann der G. R. erwarten seyn, was Sie demselben weiter vorzuschlagen beabsieben werden.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Kaspar Weber von Hinteregg C. Zürich, macht in seiner Botschrift vom 18. Horn. 1801 die Einfrage: ob Districtsrichter Schaufelberger von Mauz auf dasjenige Heimwesen, welches er Weber von Müller Brünner von Nieskon an sich gekauft hat, das Zugrecht ansprechen könne, welches dieser unterm Namen des Beschwerden-Zugrechtes ausüben wolle,

weil er Schaufelberger mit dem Besitzer jenes Heimwesens Einziner in einen Schuldbrief von 1500 fl., und Träger eines auf jenem Heimwesen lastenden Geld- und Körnunggrundzinses sey?

Dagegen glaubt Weber einwenden zu müssen, daß durch die Gesetze vom 3. Sept. 98 und 20. Juni 1800 alle Zugrechte aufgehoben würden, und daß ein solches Beschwerden-Zugrecht nie existirt habe; er wendet sich daher an Sie B. G. und bittet Sie darüber, wegen bevorstehendem Aufbau dieser Güter, um schleunige Entscheidung: denn er glaubt, daß nicht die richterlichen Behörden, sondern die gesetzg. Gewalt diese aussprechen soll.

Allein wir können dieser Meinung nicht bestimmen, sondern halten dafür, daß eine Entscheidung darüber bey den richterlichen Behörden nachgesucht werden müsse, als welchen am besten bekannt seyn wird, ob wirklich ein solches Beschwerden-Zugrecht im C. Zürich existirt habe, und ob dasselbe nicht von derjenigen Beschaffenheit sey, daß es unter eines der im Gesetz vom 3. Sept. 1798 abgeschafften Zugrechte gezählt werden muß. Wenn das Gesetz vom 3. Sept. 1798 nicht alle Zugrechte aufhob, so geschah es doch gewiß bloß darum, um nicht dadurch auch solche Zugrechte abzuschaffen, für deren Beibehaltung sowohl das Eigentumsrecht als die freye Ausübung der bürgerlichen Rechte hinlängliche Gründe darbieten, aus welchen z. B. ein bey dem Verkauf vorbehaltenes Zugrecht, so wie das bey einem Geldtag den Gläubigern auf die verkauften Güter des Schuldners zustehende Überschlagsrecht, welches in vielen Gegenden auch unterm Namen des Zug- oder Einstandrechtes bekannt ist, gerechtsertigt werden kann.

Aber auf der andern Seite liegt es gewiß klar im Sinne jenes Gesetzes, daß alle andern Zugrechte, welche mit den in demselben abgeschafften Zugrechten gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit sind, von selbst auch darunter begriffen und aufgehoben seyen. So wie wir aber die nähere Beschaffenheit dieses Beschwerden-Zugrechtes nicht kennen, und die Anwendung der Gesetze auf die vorkommenden einzelnen Fälle den richterlichen Behörden zufömmt: so schlagen wir Ihnen B. G. vor, in diese Botschrift nicht einzutreten, sondern den Partheyen zu überlassen, diese Sache den richterlichen Behörden vorzutragen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird eine Petition der Gemeinde Gibschwyl C. Zürich, die sich über einen Beschluß der Verwaltungskammer, bis

Bezahlung eines Bodenbezuges betreffend, beklagt, an die Vollziehung gewiesen.

Ein Gutachten eben dieser Commision über die Erbsähigkeit der Ordensgeistlichen, wird für 3 Tage auf den Tantzeptisch gelegt.

Die Unterrichtscommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Den 28. Januar forderte der Volkz. Rath in einer Botschaft gesetzliche Versicherung, daß das Schloßgebäude zu Wädenswyl am Zürichsee so lange für unveräußerlich erklärt werde, als die Erziehungsanstalt des B. Luz, dem dasselbe eingeräumt wurde, fortanerzt; und daß ein Beschluss des Volkz. Raths ebenfalls gesetzlich bestätigt werde, durch welchen jährlich 240 Fr. am Pachtzins für das Schloßdomaine Wädenswyl der Gemeinde allda erlassen werden, unter der Bedingung, daß das Schloß, die Gärten und eine Fuchart Land, dem Bürger Luz zu seiner Anstalt unentgeldlich abgetreten werden, wogegen aber der B. Luz sich verpflichtet, jungen Landbürgern unentgeldlich Normalunterricht zu erteilen, oder sonst Kinder, die ihm die Regierung empfiehlt, um einen wohlfeilern Preis aufzunehmen.

Diesen Gegenstand wiesen Sie zur näheren Untersuchung an Ihre Unterrichtscommision.

Da die Einrichtung dieser Erziehungsanstalt durch den systematischen Plan, den B. Luz über dieselbe dem Publikum mittheilte, hinlänglich bekannt ist, so wäre es überflüssig, noch etwas über die Zweckmäßigkeit dieser Anstalt beynügen: doch ist noch ein Gesichtspunkt vorhanden, der bemerket zu werden verdient. In vielen Gegenden Helvetiens stieg der ökonomische Wohlstand der Einwohner auf einen ausgezeichneten Grad, aber die moralische und intellektuelle Ausbildung hielt aus Mangel an zweckmäßigen Unterrichtsanstalten, nicht gleichen Schritt mit dem Reichtum, daher dann auch solche Gegenden, um doch einigen Gebrauch von ihrem Überfluss zu machen, oft auf sündbare Luxusarten verschwenden, wovon die Liebhaberey kostspielige Prozesse zu führen, kostbarer aber geschmackloser Kleider- und Architekturluxus u. d. gl. merkwürdige Beispiele sind. Wenn auch schon Wädenswyl selbst ansiegt, seinen Wohlstand auf etwelche Förderung der Cultur seiner Einwohner zu verwenden, so macht dasselbe doch in den Gegenden nur noch eine schwache Ausnahme, und also muß der Gesetzgebung und jedem Freund des Vaterlandes und der Ausklärung die Erscheinung einer zweckmäßigen Erziehungsanstalt in einer Gegend, die

sich schon lange durch Wohlstand und Gewerbeindustrie auszeichnete, sehr willkommen seyn, und Sie, Bürger Gesetzgeber, werden gewiß mit Vergnügen gesehen haben, daß eine Anstalt, die so richtig auf moralische und intellektuelle Cultur berechnet zu seyn scheint, während nach ihrer Entstehung von der Regierung unterstützt und begünstigt wurde; und mit Freude werden auch Sie jedes zweckmäßige Mittel ergreifen, wodurch Anstalten begünstigt werden, die zur Förderung wahrer Aufklärung dienen.

Allein ungeachtet dieses die Gesichtspunkte sind, aus denen die Unterrichtscommision diesen einzelnen Gegenstand sowohl als auch Ihre Geschanungen über die Förderung der Ausbildung unserer Mitbürger im Allgemeinen genommen, beurtheilt, so kann sie doch nicht finden, wie die Entsprechung der Botschaft des Volkz. Raths dem Luzischen Erziehungsinstitut von einem Vorheil sey. Nicht der Gesetzgebung, sondern der Vollziehung steht die zweckmäßige Benutzung der Nationalgüter zu, also wäre wohl gesetzliche Anerkennung eines Vollziehungsbeschlusses über einen Nachlaß eines Theils eines der Gesetzgebung ganz unbekannten Pachtzinses für B. Luz keine grosse Begünstigung, und hingegen dürfte sie leicht eben so unsörmlich als zweckwidrig seyn. Eben so verhält es sich auch mit der Unveräußerlich-Erklärung eines Nationalgebäudes. Die Gesetzgebung kann von sich aus keine Nationalität veräußern, sondern bedarf hierzu eines Vorschlags von der Vollziehung, also braucht diese nicht die Gesetzgebung zu bitten, ihr nicht zu erlauben, je an eine solche Veräußerung zu denken. Auch könnte eine solche Unveräußerlichkeits-Erklärung nicht anders als auf den ausdaurend guten Zustand des Luzischen Instituts begründet seyn, und müßte selbst noch Nothfälle vorbehalten: wie aber sollte die Gesetzgebung von sich aus auf die Erfüllung dieser Bedingungen wachen? immer würde die Sache unter der Leitung und Beurtheilung des Volkz. Raths stehen, unter dem sie aber auch schon ohne gesetzliche Bestimmungen hierüber, steht. Außerdem endlich sind die Beschlüsse der Gesetzgebung eben sowohl Zurücknahmen und Änderungen unterworffen als die der Vollziehung: folglich wäre Bürger Luz durch solche gesetzliche Beschlüsse, die zu seinen Gunsten gefordert werden, nicht mehr gesichert, vielleicht gar noch unsicherer, als wenn er dem ordentlichen Gang der Geschäfte zufolge, nur von der Vollziehung selbst abhängt.

Die Unterrichtscommision glaubt also darauf an-

tragen zu müssen, der Botschaft des Volks. Rathes nicht zu entsprechen, und dagegen die Beschlüsse des gesetzgebenden Rathes jenem in folgender Botschaft bekannt zu machen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über das neue Auflagensystem vom 15. December 1800. Von einem Steuerpflichtigen. 8. Bern.
S. VI. u. 54.

Der ungenannte Bf. dieser Schrift, überzeugt daß jeder Beitrag zur Berichtigung des öffentlichen Uriheils über eine der ersten Angelegenheiten des Staats und seiner Bürger, wesentliches Verdienst ist, macht hier die Resultate seiner Prüfung des neuen Auflagensystems, das nun wirklich zur Ausführung gebracht werden soll, bekannt, und hofft, durch seine Arbeit die Einwürfe zu widerlegen, die gegen das neue System gemacht worden sind, und die Abgaben desselben zu rechtfertigen.

Die Schrift eröffnet sich mit einigen Rückblicken auf das Auflagensystem von 1798, das schon darum ein höchst gewagtes Werk seyn mußte, weil es unmöglich war, demselben eine gehörige Kenntniß der Quellen des Staats, und eben so wenig jene seiner ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse zum Grunde zu legen. In allen Berechnungen über die einen sowohl als über die andern, sah man sich getäuscht, und nicht weniger dann auch in dem gutmuthigen Zutrauen auf die Nationalredlichkeit des Schweizervolks, auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, denen man die Selbstschazung überließ. Nur im Zustande der Freude und des Enthusiasmus ist der Mensch offen, treu und redlich, und freiwilliger großer Opfer fähig. Hiezu fühlte sich das Volk um so weniger geneigt, je mehr es sich seine Freyheit im Nichts bezahlen dachte, und selbst in der sträflichsten Widerseztlichkeit ächten Schweizerinn zu finden glaubte. Dem neuen Auflagensysteme liegen nun wenigstens die Erfahrungen dreier Jahre zum Grunde, und schon dies muß den Vorzug desselben vor dem älteren Systeme, im Allgemeinen und in den Augen vorurtheilfreyer Sachkennner, ausser allen Zweifel setzen... Wenn unter den Aussagen des neuen Systems noch einige verhasste und drückende sich befinden, so werden sie durch die Umstände der Zeit gerechtfertigt. Alle Abgaben desselben sind von der Art, daß sie, indem sie den Abfluß der Quellen, aus denen sie herfliessen sollen,

nothwendig vermindern, doch der Quelle selbst nicht an ihrer Ergiebigkeit schaden. Dieses liesse sich nur dann befürchten, wenn irgend ein Zweig so sehr belebt seyn würde, daß seine Betreibung durch die Abgaben gehemmt, nach ihrer Errichtung nicht mit gleichen Vortheilen fortgesetzt werden könnte. Daß dieses im Allgemeinen der Fall nicht sey, daß die Steuern irgend eine Hülfsquelle, einen Erwerb- oder Nahrungszweig der Steuerpflichtigen weder stören noch schwächen, wird jeder Unbefangene zugeben müssen.

Der Bf. durchgeht hierauf die einzelnen Theile des Auflagensystems, und bemüht sich dieselben von ihrer vortheilhaften Seite zu zeigen, u. dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen. Wir wollen ihm in dieser Prüfung um so weniger folgen, da die in unsere Blätter seiner Zeit aufgenommenen Berichte der Finanzcommission des gesetzgebenden Rathes, die der Bf. auch hin und wieder benutzt hat, zum Theil den gleichen Zweck hatten.

Überhaupt wird kein Schweizer, der sein Vaterland liebt, sich jetzt mit ängstlichen Critiken der Abgaben, die die Zeitumstände auszuschreiben geboten, beschäftigen. Es ist jetzt um höhere Interessen, es ist um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unsers Vaterlands zu thun; es ist darum zu thun, daß der unglückliche Zwitterzustand, in welchem wir uns befinden, ein Ende nehme, und daß eine vernünftige und wahrhaft freye Verfassung an seine Stelle trete. Der Luneviller Traktat hat dazu den Weg gebahnt. Die Kraft und der Wille des helvetischen Volkes müssen und werden das Werk vollenden. Von allen Seiten erhebt sich seine Stimme gegen die Wiederauferstehung der Familienregierungen, gegen die Verräthe, die Helvetien durch Föderalism schwächen, und dem ausländischen Foche preis geben wollen. Dieser Moment kann nicht derjenige des Markens um einige Abgaben seyn; das helvetische Volk kann seiner Regierung, in dem über sein Schicksal entscheidenden Augenblicke, nicht die Mittel zu jeder zweckmäßigen und nothwendigen Thätigkeit entziehen, und eben dadurch den Sieg seiner Todfeinde sichern wollen. Vereinigung des Willens und der Mittel der Schweizer Nation, Treue und Redlichkeit der Beamten, sind es allein, die uns retten können. Sind wir einmal in einen bleibenden Zustand übergetreten, dann wird der Regierung erste Sorge seyn, die Bedürfnisse des Staates seinen Kräften anzupassen, und jene Sparsamkeit und weise Haushaltung in alle Zweige der Ausgaben zu bringen, die allein den Steuerpflichtigen möglichst geringe Abgaben sichern kann.